

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 18/2017

ausgegeben am: 22. März 2017

Sitzung des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb **Ludwigshafen**

Die Mitglieder des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen treten am

**Freitag, 24. März 2017, 13 Uhr,
Speisesaal am Kaiserwörthdamm 3,**

zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Kanalsanierung Maximilianstraße
- Maßnahmegenehmigung -
2. Kanalsanierung Blücherstraße
- Maßnahmegenehmigung -
3. Abwasserüberwachungsstation Nachtweide
- Maßnahmegenehmigung -
4. Anfragen und Mitteilungen

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Statusberichte, Vergaben, Grundstücksangelegenheiten und Personalangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 14.03.2017

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein
- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 23.01.2017 zur wesentlichen Änderung der Monoether-Fabrik; Vorhaben: Absicherungskonzept PO-Verbindungsleitung zur Propylenoxid-Fabrik

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau H 616, Anlage-Nr. 06.03, Gemarkung Friesenheim, Flurstücks-Nr.: 2539/42.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 22.03.2017
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntmachung des Tages der Wahl
der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem 24. September, findet die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 15. Oktober, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Stadt, Wahlvorschläge nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Stadt einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängern und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am Dienstag, 01.08.2017, bis 18 Uhr bei dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 250 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Das Gleiche gilt, wenn sich die bisherige Oberbürgermeisterin als Einzelbewerberin bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin, Frau Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse, Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 20, 67012 Ludwigshafen am Rhein oder bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bürgerbüro, EG, Zimmer 1, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein, eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem 07.08.2017, 18 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der zuständigen Stadtverwaltung sowie bei der Wahlleiterin gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin und von der zuständigen Stadtverwaltung kostenfrei abgegeben.

Ludwigshafen am Rhein, den 22.03.2017

gez.

Oberbürgermeisterin Dr. Eva Lohse
als Wahlleiterin

Bekanntmachung der „Zweckvereinbarung Bioabfallumladung Nord (BAUN)“

„Einleitung“

Die vom Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 13.02.2017 beschlossene und von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier am 10.03.2017 genehmigte „Zweckvereinbarung Bioabfallumladung Nord (BAUN)“ wird wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung

Bioabfallumladung Nord (BAUN)

zwischen

Stadt Ludwigshafen am Rhein

vertreten durch Herrn Beigeordneten Klaus Dillinger
Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen

und

Landkreis Bad Dürkheim

vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld
Philip-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim

und

Landkreis Alzey-Worms

vertreten durch Herrn Landrat Ernst-Walter Görisch
Ernst-Ludwigs-Straße 36, 55232 Alzey

und

Stadt Frankenthal

vertreten durch Herrn Beigeordneten Bernd Knöppel
Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)

und

Stadt Worms

vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek
Marktplatz 2, 67547 Worms

und

Rhein-Pfalz-Kreis

vertreten durch Herrn Landrat Clemens Körner
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

und

Stadt Neustadt an der Weinstraße

vertreten durch Herrn Beigeordneten Dieter Klohr
Talstraße 148, 67434 Neustadt / Weinstraße

und

Stadt Speyer

vertreten durch Frau Beigeordnete Stefanie Seiler
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

- nachstehend gemeinsam die „**BETEILIGTEN KOMMUNEN**“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
§ 1 Kooperation	5
§ 2 Standort-Dienstleistung	5
§ 3 Umladung	5
§ 4 Kostenausgleich	6
§ 5 Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung	7
§ 6 Schlussbestimmungen	8

Präambel

Die BETEILIGTEN KOMMUNEN kooperieren im Bereich der Abfallentsorgung. Sie sind allesamt Gesellschafter der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (GML), die insbesondere Leistungen für die thermische Verwertung von Abfällen und Standortdienstleistungen erbringt. Sie kooperieren zudem bei der Bioabfallentsorgung unter weiterer Beteiligung der zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK).

Die mit dieser Zweckvereinbarung festgelegte interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfall-Umladung ist ein essentieller Teilbereich der hoheitlichen Aufgabe „Bioabfallentsorgung“ der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Mit dieser Zweckvereinbarung übertragen die beteiligten Kommunen, die alle öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sind, ihre Teilaufgabe „Bioabfall-Umladung“ auf den Landkreis Bad Dürkheim, soweit die Bioabfälle der beteiligten Kommunen an der BAUN angeliefert werden.

Zur Vertiefung und Ergänzung der bestehenden Kooperationen um logistische Leistungen und Standortdienstleistungen, zur Sicherung der hohen Umweltqualität, zur bestmöglichen Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sowie zum Erhalt und zur nachhaltigen Nutzung des BAUN-Standorts Grünstadt als kommunale Infrastruktur für abfallwirtschaftliche Aufgaben schließen die BETEILIGTEN KOMMUNEN die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Kooperation

Die BETEILIGTEN KOMMUNEN kooperieren bei der Bioabfallumladung Nord (im Folgenden „BAUN“ genannt) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Standort-Dienstleistung

- (1) Die BETEILIGTEN KOMMUNEN verpflichten sich, den BAUN-Standort während der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung bereit zu halten und zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Hiervon umfasst sind insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen um den jederzeitig betriebs- und genehmigungsfähigen Zustand des BAUN-Standortes zu erhalten, der technisch und genehmigungsrechtlich in der Lage sein muss, die Bioabfälle der beteiligten Kommunen anzunehmen, zwischenzulagern und auf Großfahrzeuge umzuladen. Die BETEILIGTEN KOMMUNEN werden ihre gemeinsame Gesellschaft GML mit dieser Aufgabe betrauen.
- (3) Ferner stellen die BETEILIGTEN KOMMUNEN dem Landkreis Bad Dürkheim den BAUN-Standort mit den nachfolgenden Kapazitäten zur gemeinsamen Nutzung für die Zwecke der BAUN sowie für abfallwirtschaftliche Zwecke des Landkreises Bad Dürkheim zur Verfügung:

- Waage
- Waagenhaus
- Verwaltungs- und Sozialgebäude
- Betriebstankstelle
- Waschplatz
- kleine Freihalle an der Einfahrt
- sämtliche Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen.

- (4) Der Landkreis Bad Dürkheim ist im Zuge der gemeinsamen Standortnutzung für das Arbeitssicherheitsmanagement des Gesamtstandortes nebst Winterdienst, Grünpflege und Standortreinigung (Gebäude- und Hofflächen) zuständig und übt das Hausrecht aus. Kleinere Reparaturen am Standort führt der Landkreis Bad Dürkheim selbst aus und trägt die dafür entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 pro Jahr. Details zur Standortnutzung werden in einer technischen Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 3 Umladung

- (1) Der Landkreis Bad Dürkheim verpflichtet sich, die angelieferten Bioabfälle des Landkreises Bad Dürkheim, der Stadt Ludwigshafen, des Landkreises Alzey-Worms, der Stadt Frankenthal, der Stadt Worms, des Rhein-Pfalz-Kreises, der Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Stadt Speyer auf Anfrage gemäß Abs. 3 umzuladen.
- (2) Für die Umladung gilt Folgendes: Der Landkreis Bad Dürkheim steuert die operative Verladeleistung und stellt Radlader, Personal und Betriebsstoffe jederzeit in ausreichender Kapazität und erhält hierfür einen Kostenausgleich gemäß § 4 dieser Vereinbarung.
- (3) Der Landkreis Bad Dürkheim stellt sicher, dass die Umladung so erfolgt, dass die den BETEILIGTEN KOMMUNEN obliegenden Pflichten aus § 5 und § 3 Abs. 2 der Erweiterungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 11./12. Dezember 2014 erfüllt werden.
- (4) Die BETEILIGTEN KOMMUNEN, die den Standort regelmäßig zum Umschlag nutzen möchten (regelmäßige Nutzer), haben dies sechs Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres gegenüber dem gemeinsamen Beauftragten nach § 2 der Erweiterungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 11./12. Dezember 2014 unter Angabe der voraussichtlich anfallenden Jahresmenge anzuzeigen. Die BETEILIGTEN KOMMUNEN, die den Standort lediglich als Ausfallkapazität benötigen (Ausfallkapazitätsinhaber), können bei Ausfall der Bioabfallumladung Süd (BAUS) kurzfristig auf den Standort zugreifen.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die BETEILIGTEN KOMMUNEN gleichen die entstehenden Kosten für die Umladung gemäß § 3 dieser Vereinbarung untereinander aus. Der jeweils von einer der BETEILIGTEN KOMMUNEN zu tragende Anteil bestimmt sich nach der umgeschlagenen Menge. Eine Kostentragungspflicht für Ausfallkapazitätsinhaber entsteht daher nur, wenn die Ausfallkapazität tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Bei der Berechnung der Kosten wird die beim Landkreis Bad Dürkheim hinterlegte Urkalkulation zugrunde gelegt. Der Kostenausgleichanspruch ist der Höhe nach durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Er darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkostenpreisen (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) nicht übersteigen.

- (3) Der Landkreis Bad Dürkheim verpflichtet sich dazu, die jeweils von einer der BETEILIGTEN KOMMUNEN zu tragenden Kosten zu errechnen.
- (4) Die regelmäßigen Nutzer i. S. v. § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung zahlen monatliche Abschläge auf den voraussichtlich zu entrichtenden Kostenausgleichsbetrag. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach der gemäß § 3 Abs. 4 angegebenen voraussichtlichen Jahresmenge.
- (5) Kostenüber- oder -unterdeckungen, die durch die Abschlagszahlungen entstanden sind, werden im Anschluss an die Berechnung nach Abs. 3 durch Gutschrift auf den nächsten auf die Abrechnung folgenden Abschlagsbetrag oder per Nachforderung ausgeglichen. Zu diesem Zweck teilt der Landkreis Bad Dürkheim den BETEILIGTEN KOMMUNEN bis jeweils zum 31. März eines jeden Jahres das Ergebnis der Berechnung nach Abs. 3 mit.

§5 Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2017 und endet zum 31.12.2030. Die Vereinbarungsparteien werden rechtzeitig vor Vertragsablauf über eine Verlängerung verhandeln. Ein vorzeitiger Beginn kann zwischen den Vereinbarungsparteien einvernehmlich vereinbart werden.
- (2) Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe und die von den Vereinbarungsparteien angestrebte Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Vor einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 Abs 4 bis 6 haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggfs. auf anderem Wege ermöglicht.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 4 KomZG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ebenfalls unberührt. Kündigt eine der Kommunen diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht spätestens sechs Monate nach der außerordentlichen Kündigung von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.
- (5) Insbesondere steht den Kommunen jeweils ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn aufgrund von Änderungen des gesetzlichen Rahmens im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 Umsatzsteuergesetz Umsatzsteuer auf das vereinbarte Entgelt zu entrichten ist. In diesem Fall können die Kommunen die Zweckvereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Kommunen nicht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der maßgeblichen gesetzlichen Änderungen von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.
- (6) Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen

Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

- (7) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die einen ordnungsgemäßen Umschlag der Bioabfälle nach § 3 gewährleistet.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB i. V. m. § 57 VwVfG). Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden - gegebenenfalls in der gebührenden Form - die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten.

23.02.2017

gez. Klaus Dillinger

Datum

Stadt Ludwigshafen, vertreten durch
Herrn Beigeordneten Klaus Dillinger

23.02.2017

gez. Hans-Ulrich Ihlenfeld

Datum

Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch
Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld

23.02.2017

gez. Ernst-Walter Görisch

Datum

Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch
Herrn Landrat Ernst-Walter Görisch

23.02.2017

gez. Bernd Knöppel

Datum

Stadt Frankenthal, vertreten durch
Herrn Beigeordneten Bernd Knöppel

23.02.2017

gez. Hans-Joachim Kosubek

Datum

Stadt Worms, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Hans-Joachim Kosubek

23.02.2017

gez. Clemens Körner

Datum

Rhein-Pfalz-Kreis, vertreten durch
Herrn Landrat Clemens Körner

23.02.2017

gez. Dieter Klohr

Datum

Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten
durch Herrn Beigeordneten Dieter Klohr

23.02.2017

gez. Stefanie Seiler

Datum

Stadt Speyer, vertreten durch
Frau Beigeordnete Stefanie Seiler

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde vom 10.03.2017:

Die vorstehende „Zweckvereinbarung Bioabfallumladung Nord (BAUN)“ zwischen den Städten Ludwigshafen/Rhein, Frankenthal, Worms, Neustadt/Weinstraße und Speyer sowie den Landkreisen Bad Dürkheim, Alzey-Worms und dem Rhein-Pfalz-Kreis wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062-ZVBAUN / 21a

Trier den 10.03.2017

Im Auftrag

gez.

Christof Pause

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter
www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.